Hygienekonzept Punktspiele RL Nord Frauen
Halle: Boje-C-Steffen- Gemeinschaftsschule

Volleyball Gemeinschaft Elmshorn

Stand: 22. 11. 2021

Das Hygienekonzept orientiert sich an den Handlungsempfehlungen des Deutschen Volleyball Verbands eV. (DVV) vom 26.08.2021 „Allgemeine Bestimmungen zur Wiederaufnahme des Spielbetriebs" im Rahmen der jeweils gültigen Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2-

Hier: Volleyballspezifischer Wettkampfbetrieb / Punktspiele

Die Sportstätte der Boje-C-Steffen-Gemeinschaftsschule befindet sich in städtischer Trägerschaft durch die Stadt Elmshorn, welche für die Freigabe des Punktspielbetriebs-Volleyball- zuständig ist. Orientierung bietet hierbei die jeweils gültige Landesverordnung des Landes Schleswig-Holstein zu COVID-19.

Ersatzverkündung (§ 60 Abs. 3 Satz 1 LVwG) der Landesverordnung zur Bekämpfung des Coronavirus SARS-CoV-2- hier § 11 Sport

Verkündet am 20. November 2021, in Kraft ab 22. November 2021

Innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen zur Sportausübung und -anleitung eingelassen werden:

Sogenannte 2 G Regel

1. Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV **geimpft oder genesen sind**,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden,
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind.

Hinweis: Die gesamte Delegation der Gastmannschaft (Spielende / Betreuende / Fahrende) sollte in einer Liste „Aktive Beteiligte" -siehe Anlage 3 - im Rahmen einer erleichterten Zugangskontrolle vorab erfasst sein und dem Veranstalter/Ausrichter bei Betreten der Sportstätte ausgehändigt werden.

Hygienekonzept Punktspiele RL Nord Frauen
Halle: Boje-C-Steffen- Gemeinschaftsschule

Volleyball Gemeinschaft Elmshorn

Stand: 22. 11. 2021

... ist es seit dem 22. November ...weiterhin für Sportler erlaubt in voller Mannschaftsstärke zu trainieren, auch mit Kontakt. Das Abstandsgebot gilt "beim vorbereitenden Training auf Wettkämpfe und Sportprüfungen sowie bei Wettkämpfen und Sportprüfungen" laut Verordnung nicht. Auch Trainings- und Wettkampfspiele sind erlaubt. Die Veranstalter müssen jedoch Hygiene-Vorkehrungen treffen. Im Vorliegenden im Sinne des DVV-Konzepts und Sportstättenkonzepts bezogen auf die Sportstätte der Boje-C-Steffen Gemeinschaftsschule
(Laufwege/Umkleiden/Duschen/Lüften/Desinfektionsmittelbereitstellung/ Oberflächenreinigung). Auch Zuschauer sind zugelassen.

Beteiligte sind gemäß DVV-Konzept die benannten Hygieneverantwortlichen, Aktiv Beteiligte, Passiv Beteiligte, Externe Beteiligte inklusive ggfs. Fahrer und angemeldete Pressevertreter, die sich unter den gegebenen Hygienevorgaben des Konzepts, ausschließlich in den für den jeweiligen Personenkreis vorgesehenen Zonen, ggfs. unter Wahrung des Abstandsgebots und Tragen von Mund-Nasen-Schutz (auf den Laufwegen), aufzuhalten haben plus Zuschauer.

Die Zuschauerkapazität ist laut derzeit gültiger Landesverordnung nicht mehr begrenzt.

Die Zuschauer werden auf gekennzeichneten Sitzplätzen auf einer Längs-und beiden Stirnseiten der Halle leicht unter Wahrung von Abstand untergebracht. Auf das Tragen eines qualifizierten Mund-Nasenschutzes darf nur auf dem festen Sitzplatz verzichtet werden.

Auf das Abstandsgebot wird ausdrücklich hingewiesen.

Die Regelungen zur Zugangssteuerung und beim Verlassen der Anlage sowie zur Nutzung der Umkleiden und Duschräume finden sich auf den folgenden Seiten. Anlage 1

Ebenso die erläuternden Begriffsbestimmungen zur Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung § 2 hinsichtlich einer Klarstellung zur 2 „G“ – Regelung. Anlage 2

Volleyball Gemeinschaft Elmshorn

Anlage 1

Nutzung der Umkleide- und Duschräume im Rahmen der Volleyball Punktspiele in der Boje-C-Steffen-Gemeinschaftsschule

Dabei ist folgendes als Leitlinie stets zu beachten:

- **Die Teilnehmer*innen nutzen beim Betreten der Halle bitte die als Anlage beigefügte Legende, um die Zugangssteuerung auf den geringstmöglichen Kontakt untereinander abzustimmen und verteilen sich auf die maximal vorhandenen Umkleideräume = 6.**

Siehe dazu auch Legende auf der letzten Seite !!

-Die Gastmannschaft und das Schiedsgericht sowie angemeldete Pressevertreter nutzen dabei bitte den Zugang E1 durch den für diese das Gebäude nach Ende der Veranstaltung auch wieder zu verlassen ist. An der dort vorhandenen Einlasskontrolle sind auch die in der Anlage beigefügten Fragebögen zur Gesundheit -möglichst weitestgehend vorbereitet- vorzulegen.

Für die Gastmannschaft stehen die Umkleidekabinen U1+U2

Für das Schiedsgericht stehen die Umkleidekabinen U3+U4 zur Verfügung

-Die Heimmannschaft nutzt den Zugang E2, ebenso wie passiv + extern Beteiligte und Zuschauer.

Die Zuschauer haben an der auch dort vorhandenen Einlasskontrolle die in der Anlage beigefügten Fragebögen zur Gesundheit -möglichst weitestgehend vorbereitet- vorzulegen und begeben sich danach auf direktem Wege auf die gekennzeichneten Sitzplätze in der Halle.

Diese Gruppen verlassen das Gebäude auf gleichem Wege.

Volleyball Gemeinschaft Elmshorn
Internet: www.vg-elmshorn.de
1. Vorsitzender: Michael Behrmann, Rue de Challes 21, 25436 Heidgraben, Tel. 04122/ 906923
2. Vorsitzende: Marlis Beyersdorf, Sandberg 50, 25335 Elmshorn, Tel. 04121/ 2661212
Bankverbindung: Volksbank Elmshorn, IBAN: DE 1122 1914 0500 1700 2786, BIC : GENODEF1PIN

Volleyball Gemeinschaft Elmshorn

Anlage 1

Für die Heimmannschaft stehen die Umkleiden U5+U6 zur Verfügung

- **Die Duschen sind von den Teilnehmer*innen, in Abstimmung zeitlich versetzt aufzusuchen.**

- **Flächen, die häufiger berührt werden, wie Lichtschalter und Türgriffe sind nach jeder Nutzung, Garderoben, Duschen und Wasserhähne nach der Nutzung mit handelsüblichem Glasreiniger zu reinigen.**

- **Die Räume müssen gut gelüftet werden. Soll heißen, soweit möglich sollten die**

Fenster und Türen in geöffnetem Zustand verbleiben. Kleidung / Sporttaschen

und jegliche Art von Wertsachen sollten daher mit in die Sporthalle genommen

werden, um dies gewährleisten zu können.

Laufwege: Siehe Folgeblatt

Volleyball Gemeinschaft Elmshorn
Internet: www.vg-elmshorn.de
1. Vorsitzender: Michael Behrmann, Rue de Challes 21, 25436 Heidgraben, Tel. 04122/ 906923
2. Vorsitzende: Marlis Beyersdorf, Sandberg 50, 25335 Elmshorn, Tel. 04121/ 2661212
Bankverbindung: Volksbank Elmshorn, IBAN: DE 1122 1914 0500 1700 2786, BIC : GENODEF1PIN

Anlage 1

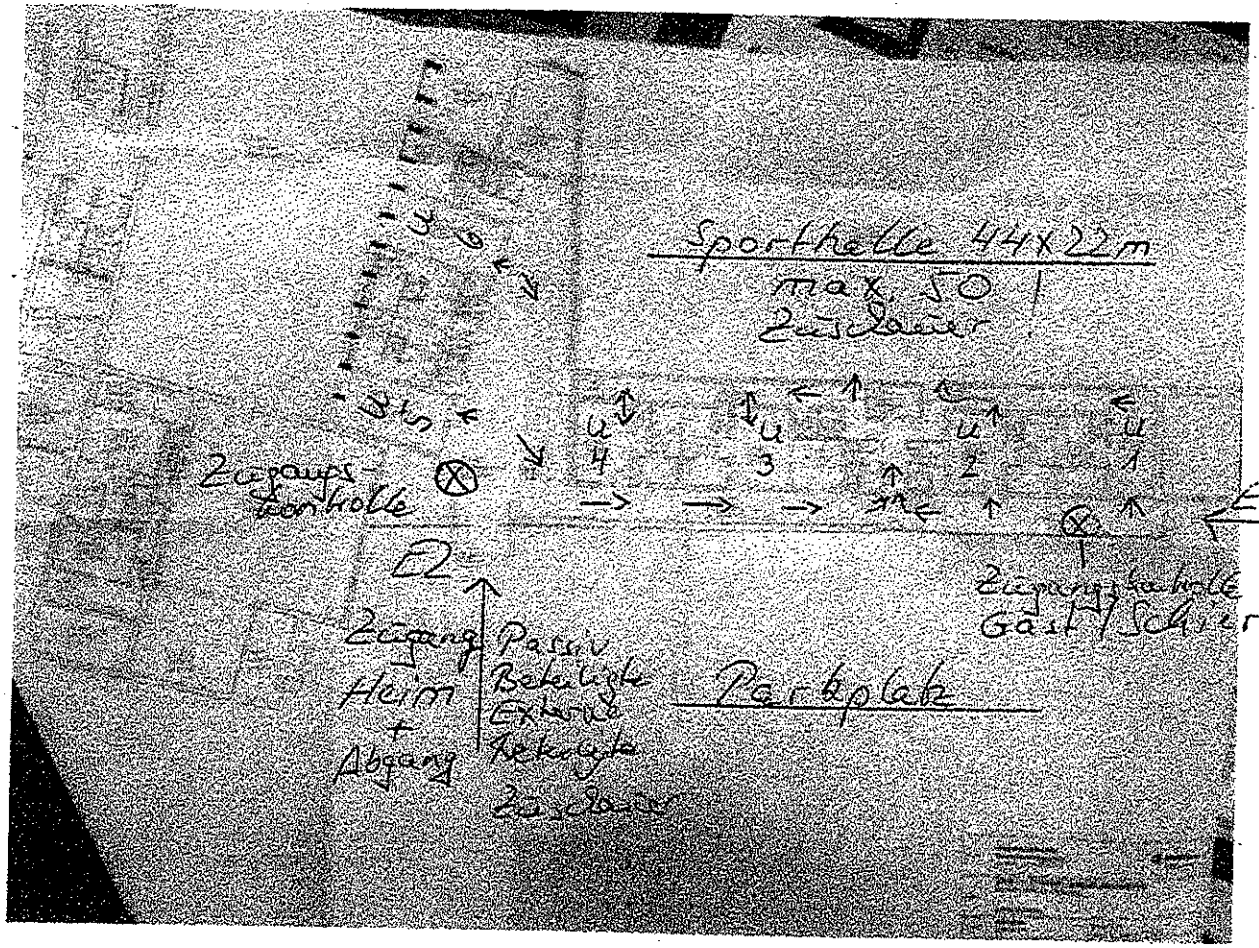
Sporthalle 44x22m
max. 50 !
Zuschauer
Zugangs-kontrolle
E2
Zugang Heim + Abgang
Passiv
Beteiligte
Externe
Beteiligte
Zuschauer
Parkplatz
Zugangskontrolle Gast / Schieris
E1 Zugang Gast + Schiedsgericht + Abgang

Anlage 2

Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV)

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1.

eine asymptomatische Person, eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust,

2.

eine geimpfte Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises ist,

3.

ein Impfnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Schutzimpfung mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt ist, und

a)
entweder aus einer vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, besteht und seit der letzten erforderlichen Einzelimpfung mindestens 14 Tage vergangen sind oder

b)
bei einer genesenen Person aus einer verabreichten Impfstoffdosis besteht,

4.

eine genesene Person eine asymptomatische Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises ist,

5.

ein Genesenennachweis ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist und mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt,

6.....!!!Wenn Impfung aus med. Gründen nicht möglich !!! Nachweispflichtig!!!

eine getestete Person eine asymptomatische Person, die

a)
das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder

b)
im Besitz eines auf sie ausgestellten Testnachweises ist,

7.

ein Testnachweis ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in deutscher, englischer, französischer, italienischer

Anlage 2

oder spanischer Sprache in verkörperter oder digitaler Form, wenn die zugrundeliegende Testung durch In-vitro-Diagnostika erfolgt ist, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind, die zugrunde liegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegt und

a)
vor Ort unter Aufsicht desjenigen stattfindet, der der jeweiligen Schutzmaßnahme unterworfen ist,

b)
im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt oder

c)
von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vorgenommen oder überwacht wurde,

8.

auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht eine Rechtsverordnung oder eine Allgemeinverfügung, die ein Land oder eine nach Landesrecht zuständige Stelle auf Grund der Vorschriften des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) erlassen hat.

Anlage 3

DEUTSCHER VOLLEYBALL-VERBAND

Selbsterklärung Gesundheitszustand „Aktive Beteiligte“ Dritte Liga/Regionalliga Saison 2021/22

Vordruck K 2

⚠= Pflichtfeld

Im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist der DVV aufgefordert, bestimmte Schutzmaßnahmen einzuhalten, um eine Durchführung des Spielbetriebs zu ermöglichen. Um die Gesundheit der Spieler und aller an der Organisation des Spielbetriebs Beteiligter zu schützen, bitten wir um Ihre Unterstützung.

⚠ **Kontaktperson Name:** _____ ⚠ **Vorname:** _____

⚠ **Telefon:** _____ ⚠ **Mobil:** _____

⚠ **Mannschaft/Gruppe:** _____

⚠ **Spieltag/Datum:** _____

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen die nachfolgenden Personen:

- dass bei diesen aktuell kein positiver COVID-19-Test vorliegt;
- dass bei einem Aufenthalt in einem Risiko-, Hochrisiko- oder Virusvariantengebiet (im Ausland) innerhalb der letzten 14 Tage entweder ein vollständiger Impfschutz bzw. ein Genesenen-Status bereits vor dem Auslandsaufenthalt vorlag oder ein entsprechendes negatives Testergebnis nach Rückkehr vorgewiesen werden kann;
- dass diese aktuell nicht unter typischen Symptomen einer COVID-19- Infektion leiden und auch innerhalb der letzten 14 Tage nicht daran gelitten haben;

  Typische Symptome für eine Covid-19-Infektion sind: Trockener Husten, Fieber, Kurzatmigkeit, Kopf-, Hals- und Gliederschmerzen sowie Einschränkungen des Geschmacks- und Geruchssinns.

- dass diese innerhalb der letzten 14 Tage **keinen** Kontakt zu einer Person hatten, die
  - positiv auf COVID-19 getestet wurde,
  - an typischen Symptomen einer COVID-19-Infektion leidet,

  wenn doch, lag zu diesem Zeitpunkt bereits ein vollständiger Impfschutz oder ein Genesenen-Status vor;

- dass diese innerhalb der letzten 14 Tage **keinen** Kontakt zu einer Person hatten, die nachweislich auf eine „besorgniserregende COVID-19-Virusvariante“ (Variant of concern, z. B. Delta-Variante, etc.) getestet wurde;
- dass bei der Messung Ihrer Körpertemperatur **keine** Abweichungen festgestellt wurden;
- dass Sie die vorgegebenen Hygiene- und Abstandsregelungen einhalten;

Ein Zutritt zum Austragungsort des Spiels ist nur gestattet, wenn alle Angaben bestätigt werden.

Anlage 7

DEUTSCHER VOLLEYBALL-VERBAND

Selbsterklärung Gesundheitszustand „Aktive Beteiligte“ Dritte Liga/Regionalliga Saison 2021/22

Vordruck K 2

⚠= Pflichtfeld

Wir bitten alle nachfolgenden Personen,

- uns unverzüglich zu informieren, wenn sich im Nachhinein etwas an den gemachten Angaben ändert. (z. B. Wenn innerhalb von 14 Tagen nach dem Spiel typische Symptome einer COVID-19-Infektion auftreten.)

- uns zu unterstützen, wenn wir gesetzlich verpflichtet sind, im Nachhinein weitere Informationen einzuholen, um die Ausbreitung einer COVID-19-Infektion zu verhindern und Kontaktpersonen zu schützen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen die nachfolgenden Personen auch,

- dass die oben aufgeführten Angaben richtig und wahrheitsgemäß sind.

- dass Ihnen bewusst ist, dass falsche Angaben schwere Auswirkungen auf die Gesundheit der Spieler und aller an der Organisation des Spielbetriebs Beteiligter sowie deren Angehörigen haben können.

- dass Ihnen bewusst ist, dass trotz umfangreicher Schutzmaßnahmen ein Restrisiko besteht, sich bei dem oben genannten Spiel mit COVID-19 zu infizieren.

- dass sie die ausliegenden Datenschutzhinweise zur Kenntnis genommen haben und einverstanden sind, dass ihre personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Die ausführlichen Erläuterungen zu den zweckgebundenen Rechtsgrundlagen, die Voraussetzungen für die Datenweitergabe und die Hinweise zu den besonderen Speicherfristen sind in den „Datenschutzinformationen nach Artikel 13 DSGVO zu den Maßnahmen im Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie“ zu finden.

Name	Vorname	Unterschrift

Acc Copy

DEUTSCHER VOLLEYBALL-VERBAND

Selbsterklärung Gesundheitszustand „Aktive Beteiligte“ Dritte Liga/Regionalliga Saison 2021/22

Vordruck K 2

⚠= Pflichtfeld

Elmshorn
Der Bürgermeister

Amt für Kinder, Jugend, Schule und Sport

Stadt Elmshorn | Der Bürgermeister | Postfach 8208 | 25382 Elmshorn

Hausanschrift Stadt Elmshorn
Der Bürgermeister
Bismarckstraße 13
25335 Elmshorn

Postanschrift Schulstraße 15 – 17, 25335 Elmshorn
Telefon (0 41 21) 231 – 0
E-Mail info@elmshorn.de
Web www.elmshorn.de

Sprechzeiten Mo. - Fr. 08.30 - 12.00 Uhr
Do. zusätzlich 14.00 - 17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Ansprechpartner/in Frau Pingel
Zimmer VHS-013
Telefon (0 41 21) 231 – 302
Fax (0 41 21) 23 1
E-Mail s.pingel@elmshorn.de

Volleyballgemeinschaft Elmshorn
Herrn Michael Behrmann
Koppeldamm 1
25335 Elmshorn

vorstand.vge@gmail.com

gültig ab 21.11.21 !

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht

Mein Zeichen
Pi

Datum 23.11.2021

Genehmigung zur Nutzung der Sporthalle der Boje-C.-Steffen Gemeinschaftsschule für die Punktspiele der Volleyballgemeinschaft Elmshorn unter der 2G-Regelung

Sehr geehrter Herr Behrmann,

nach Durchsicht Ihres modifizierten Hygienekonzepts, für die Punktspiele der Damen Regionalliga Nord 2021/2022, erteile ich Ihnen hiermit die Genehmigung zur weiteren Nutzung der Sporthalle BCSG I.

Die Sportausübung und Anleitung ist ab sofort, nach § 11 (2a) der Corona-Bekämpfungsverordnung, innerhalb geschlossener Räume unter der
2G-Regelung für folgende Personen zulässig:

1. Personen, die geimpft oder genesen sind,
2. Kinder bis zur Einschulung,
3. Minderjährige, die getestet sind oder anhand einer Bescheinigung ihrer Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.
4. Personen, die aus medizinischen Gründen nicht gegen das Coronavirus geimpft werden können, müssen dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen und einen Corona-Testnachweis vorlegen. Hierbei werden Selbsttests nicht akzeptiert. Als Testnachweis gelten ein PCR-Test, der maximal 48 Stunden zurückliegt oder ein Antigen-Schnelltest, der maximal 24 Stunden alt ist.

Zudem müssen Personen ab dem 16. Lebensjahr zusätzlich ihre Identität mit einem Lichtbildausweis nachweisen können, damit geprüft werden kann, dass der Nachweis tatsächlich auf sie ausgestellt ist.

Für Zuschauerinnen und Zuschauer beim Training oder Sportwettbewerben gilt dieses entsprechend.

- Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist mit der 2G-Regelung im Innenbereich aufgehoben. Dort, wo kein angemessener Abstand eingehalten werden kann, wird weiterhin das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung **empfohlen.**
- **Die Erhebung der Kontaktdaten entfällt**. Da die Teilnehmenden einen Test bzw. eine Immunisierung (vollständige Impfung oder Genesung) nachweisen müssen, reicht zur Kontrolle die Inaugenscheinnahme des Nachweises aus. Das Anfertigen von Kopien, Notizen oder Fotos ist aus Datenschutzgründen nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung der Person zulässig!
- Es ist generell ein Hygienekonzept bei Sportausübung in geschlossenen Räumen, Sportwettbewerben, Veranstaltungen zu erstellen.
- **Die Halle ist regelmäßig zu lüften.**
- Die Lichtschalter und Türgriffe, sind nach der Nutzung mit handelsüblichem Glasreiniger zu reinigen/desinfizieren. Erforderliche Reinigungsmittel (handelsüblicher Glasreiniger und Tuch sind mitzubringen).

- Es sind die Hygieneregeln der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) zu beachten. Die Leitplanken und Verhaltensstandards des Deutschen-Olympischen-Sportbundes (DOSB) oder von einzelnen Sportfachverbänden entwickelte Empfehlungen werden vor Aufnahme des Spielbetriebes umgesetzt.
- Der jeweilige Veranstalter/Übungsleiter ist für die Einhaltung der Regeln und Auflagen, sowie für die Umsetzung seines auf Basis der Empfehlungen der DOSB und des sportspezifischen Verbands erarbeiten Konzeptes, verantwortlich. Der zuständige Übungsleiter weist die Gruppe vor dem Spielbetrieb ein.

Die 3G-Regel als einzige verbleibende Schutzmaßnahme kann nur umgesetzt werden, wenn alle anwesenden Personen diese Anforderungen einhalten.

Die Vereine handeln in Eigenverantwortung.
Die genannte Endzeit der Nutzung bezieht sich auf den Zeitpunkt des Verlassens der Sporthalle, eventuelle Reinigungs- und/oder Aufräumarbeiten sind innerhalb der genannten Zeit zu erledigen.

Die „Richtlinien für die außerschulische Nutzung städtischer Schulräume und Freisportflächen" sind Bestandteil dieser Genehmigung. Auch das in städtischen Schulräumen, Sporthallen und Freisportflächen geltende Rauch- und Alkoholverbot ist zu beachten.

Diese Genehmigung kann aufgrund der Entwicklung der Pandemie zu jeder Zeit widerrufen werden. Sobald die Landesverordnung oder Kreisverfügung, der aktuellen Situation angepasst werden muss.

Für einen der Nutzerin oder dem Nutzer hieraus entstandenen Schaden haftet die Stadt nicht.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sylvia Pingel